

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Hauptausschusses per
Telefonkonferenz

29.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Haushaltsgenehmigung 2021 der Verbandsgemeinde Landstuhl	
Vorlage VG/705/2021	3
Haushaltsgenehmigung 2021 Verbandsgemeinde Landstuhl VG/705/2021	4
Stellungnahme 1 VG/705/2021	9
Stellungnahme 2 VG/705/2021	11
TOP Ö 2 Änderung der Hauptsatzung	
Vorlage VG/712/2021	12
2. Änderung Hauptsatzung VG VG/712/2021	14
Vorlage Änderung Hauptsatzung VG/712/2021	16
TOP Ö 3 Betreuungsangebot an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Landstuhl; Organisation und Finanzierung während des pandemiebedingten Wechselunterrichts	
Vorlage VG/709/2021	20
TOP Ö 4 Neubaugebiet Rothenborn, Vertrag zur Herstellung der Löschwasserversorgung	
Vorlage VG/707/2021	22
Vertrag Löschwassertank VG/707/2021	24

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Christopher Bretscher

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	29.04.2021	

Haushaltsgenehmigung 2021 der Verbandsgemeinde Landstuhl

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.04.2021 haben wir die beigefügte staatsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 der Verbandsgemeinde Landstuhl erhalten.

Im Anschluss wurden beigefügte Stellungnahmen an die Kommunalaufsicht gesendet.

Der Vorsitzende wird in der Sitzung des Hauptausschusses berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge dies zur Kenntnis nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

Anlagen

Haushaltsgenehmigung 2021 Verbandsgemeinde Landstuhl
Stellungnahme 1
Stellungnahme 2

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserstr. 49

66849 Landstuhl

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
04.02.2021 5F/901-11/CB	2.1/JG/1182	Herr Gries	0631/7105-385 Fax 0631/7105-94385 E-Mail: joachim.gries@kaiserslautern-kreis.de	125 Verwaltungsgebäude Lauterstr. 8 67657 Kaiserslautern	14.04.2021

Vollzug der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung;
Staatsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl für
das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Haushaltssatzung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gegen die vom Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestehen, abgesehen von den unter Nr. 5 und 6 geltend gemachten, keine weiteren Rechtsbedenken nach den §§ 95 Abs. 4 und 97 Abs. 2 i.V.m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Höhe von

1.584.010,00 €

gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Vor der Mittelinanspruchnahme ist der Ausnahmetatbestand unter Anlegung strenger Maßstäbe festzustellen und zu dokumentieren.

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

3. Der Gesamtbetrag der Kredite der Sondervermögen mit Sonderrechnung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Höhe von

2.577.800,- € für das Sondervermögen Wasserversorgung Gebiet ehemals VG Landstuhl

4.564.000,- € für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung Gebiet ehemals VG Landstuhl

gemäß § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

4. Der Gesamtbetrag der Kredite der Sondervermögen mit Sonderrechnung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Sondervermögen Wasserversorgung und das Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Gebiet ehemals VG Kaiserslautern-Süd, staatsaufsichtlich **zunächst nicht** genehmigt.
5. Zu den Ansätzen für Aufwendungen bei Posten E10 , Konten 523110 Unterhaltung der Grundstücke und 523130 Unterhaltung der Gebäude, im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden rechtliche Bedenken geltend gemacht, soweit diese einen Betrag von zusammen 1.299.970,00 € übersteigen.
Die so in der Haushaltsplanung erreichten Ergebnisverbesserungen können auch durch andere, gleich geeignete Maßnahmen erreicht/ersetzt werden.
6. Der vorliegende Haushaltsplan schließt im Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag von 61.250,00 € ab.

Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 1.636.100,00 €. Damit stehen keine ausreichenden Beträge zur Verfügung, um die Auszahlungen von 1.764.780,00 € zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und darüber hinaus die Mindestnettotilgung von Liquiditätskrediten gemäß dem „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ von 203.860,00 € zu decken.

Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen.

Ein unausgeglichener Haushaltsplan widerspricht dem in § 93 Abs. 4 GemO normierten Gebot des Haushaltsausgleiches und ist eine Rechtsverletzung gegen die Bedenken erhoben werden (VV Nr. 1.2 und 1.3 zu § 97 GemO).

Wegen des unausgeglichene Ergebnishaushaltes und der nicht mehr vorhandenen dauernden Leistungsfähigkeit wurde der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditbedarf nur unter der Auflage, wie in Ziff. 2 bestimmt, genehmigt.

Aufgrund der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde sowie als Teilnehmerin am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ kommt künftig eine Kreditgenehmigung regelmäßig nur für solche Maßnahmen in Betracht, die unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziff. 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies bitten wir auch bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zu beachten.

Mit der Genehmigung zur Haushaltssatzung des Jahres 2020 wurden verschiedene Hinweise gegeben, die Haushaltsansätze so festzusetzen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird und dass angesichts der weiterhin bestehenden Konsolidierungserfordernisse auch in Zukunft umfangreiche Anstrengungen zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung vonnöten sind.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass eine günstige Einnahmeentwicklung dazu genutzt werden muss, insbesondere die Verschuldung mit Liquiditätskrediten zurückzuführen. Die Entwicklung der Ausgaben ist daher deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten.

Der Verbandsgemeinde obliegt weiterhin die Beachtung eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses, wobei alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen sind.

Nach den vorläufigen Konsolidierungsnachweisen zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ wurde der kommunale Konsolidierungsbeitrag erreicht. Das Konsolidierungsergebnis wurde nicht erreicht.

Soweit das Konsolidierungsergebnis nicht erreicht wurde, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Diesen Hinweisen und Erfordernissen trägt die vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

Bei der Investitionsschlüsselzuweisung handelt es sich grundsätzlich nicht um eine ordentliche Einzahlung und damit auch nicht um Ertrag im Ergebnishaushalt.

Bei den am KEF-RP teilnehmenden Kommunen ist zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit die laut Konsolidierungsvertrag und nach den Vorgaben des Leitfadens zum KEF-RP (Nr. 2.2.2) jährlich zu erbringende Mindest-Nettotilgung (203.860 €) von Liquiditätskrediten ergebnisbelastend zu berücksichtigen (s. S. 6 des Leitfadens KEF-RP „Exkurs ...“). Die Zuweisungen aus dem KEF-RP sind insoweit zur Tilgung von Liquiditätskrediten zweckgebunden und stehen zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts nicht zur Verfügung.

Auch die Landeszuweisung gemäß Fusionsgesetz (500.000 €) dient zweckgebunden zur Reduzierung der Verbindlichkeiten (§ 14 Abs. 4, S. 2 Fusionsgesetz) und steht im Ergebnis zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts nicht zur Verfügung.

Das im Gemeindehaushaltsrecht geltende Vorsichtsprinzip ist nur unzureichend beachtet. Beispielhaft kann bei Produkt 1235 Verkehrsüberwachung, Konto „462100 Ordnungsrechtliche Erträge“ und Konto „462900 Erträge aus Ersatz Abschleppkosten“ ein Vergleich des vorläufigen Ergebnisses 2019 und der geplanten Ansätze dienen. Demgegenüber sind die Ansätze bei den Aufwendungen für Abschleppkosten (Konto 524990) im Vergleich zum vorläufigen Ergebnis nicht auskömmlich. Bei Produkt 1260 Brand- und Katastrophenschutz Konten „442431 und 442590 Kostenerstattungen“ ist dies ebenfalls erkennbar.

Dem Erfordernis, die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021 rund 5.800.000,- €) im möglichen Umfang zu vermindern, wurde nicht entsprochen. Im Ergebnis ist auch der Investitionskostenzuschuss an die Sickingenstadt Landstuhl für das Leader Projekt auf der Burg Nanstein als neuer Liquiditätskredit eingeplant.

Andererseits sind im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Mehraufwendungen für die Unterhaltung von Außenanlagen und Gebäuden bei verschiedenen Produkten vorgesehen.

Aus den genannten Gründen wurden entsprechende rechtliche Bedenken geltend gemacht.

Nach dem vorgelegten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Landstuhl, Wasserwerk“ wird der Mindestgewinn nicht erreicht, weshalb auch keine Konzessionsabgabe veranschlagt wurde.

Im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde ist bei Produkt 5415 eine Konzessionsabgabe von 30.000 € veranschlagt.

Die Ansätze weichen voneinander ab. Wir bitten um Stellungnahme.

Dabei darf die Kommune davon ausgehen, dass der Kommunalaufsicht die Vorschriften der EigAnVO und des KAG bekannt sind. Erwartet wird deshalb ein aktives Handeln, welches die Abführung einer Konzessionsabgabe ermöglicht. Auf die Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten wird auch hier hingewiesen.

Nach dem Stellenplan der Verbandsgemeinde ist die Stelle des Werkleiters zum 30.6.2020 bereits in Besoldungsgruppe A 15 tatsächlich besetzt. Nach der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe ist die Stelle zum 30.6.2020 tatsächlich noch nicht besetzt. Wir bitten um Stellungnahme.

Da es sich um eine Stellenanhebung handelt, bitten wir soweit noch nicht geschehen, von einer Umsetzung der Stellenanhebung abzusehen, bis die aktuelle Prüfung der Stellenbewertung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abgeschlossen ist.

Nach Rücksprache mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bestehen noch immer hohe Mehrauszahlungen in verschiedenen Betriebszweigen bei den Sondervermögen - Gebiet ehemals Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Dadurch könnte die dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes gefährdet sein.

Bereits mit der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2011 der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wurde erstmals darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit besteht, Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten zu erwirtschaften.

Das nunmehr vorgelegte „Konzept“ aus der Stellungnahme der Sondervermögen - Gebiet ehemals Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - zum vorläufigen Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes entspricht hinsichtlich der Finanzierung der Investitionen mit Investitionskredit nicht den Regelungen der EigAnVO. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO kann bei umfangreichen Investitionen neben die Eigenfinanzierung (Abschreibungen und Gewinne) die Finanzierung aus Krediten treten. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse weisen auch eine entsprechende Finanzierung aus.

Weder die Rückbetrachtung zur Finanzierung der Investitionen noch die entsprechenden Planungen werden dieser Regelung gerecht. Vielmehr erläutert die Werkleitung, dass die Unterdeckung in früheren Jahren teilweise durch „Kassenkredite ausgeglichen“ wurden.

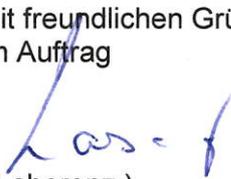
Die Anregung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zur sofortigen Nach-/Neukalkulation der Werksgebühren wird befürwortet und für notwendig erachtet.

Der Gesamtbetrag der Kredite der Sondervermögen mit Sonderrechnung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird deshalb für das Sondervermögen Wasserversorgung und das Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Gebiet ehemals VG Kaiserslautern-Süd, staatsaufsichtlich **zunächst nicht** genehmigt.

Bei unseren Feststellungen wurden sowohl die Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2020 und 2021 in den Haushaltsrundschriften des Ministeriums des Innern und für Sport als auch die ergänzenden Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.04.2020 berücksichtigt.

Unsere Feststellungen zu den Genehmigungen der Haushaltssatzungen der letzten Jahre, auch für die vormals eigenständigen Verbandsgemeinden, gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Laborenz)



TOP Ö 1

VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL
DER BÜRGERMEISTER

Herrn Landrat
Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

20.04.2021

Staatsaufsichtliche Genehmigung des Haushalts 2021 der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 14.4.21

Sehr geehrter Herr Landrat,

wie bereits mehrfach telefonisch besprochen, nehmen wir zu der in der o.g. Genehmigung enthaltenen vorläufigen Versagung der Kreditgenehmigung für die Werke im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wie folgt Stellung:

Die Kassenbestände der Werke Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung KI-Süd stellen sich Stand Tagesabschluss 19.4.21 wie folgt dar:

Kanalwerk KI-Süd: -910.016,27€

Wasserwerk KI-Süd: -764.138,31

Zunächst einmal möchten wir feststellen, dass die beiden betroffenen Werke derzeit positive Ergebnisse schreiben.

Wasserwerk 2019 +60.308€

Wasserwerk 2020: Erwartetes Jahresergebnis rund +100.000€

Kanalwerk 2015 +139.000€

Kanalwerk 2016 +133.000€

Kanalwerk 2017 +59.000€

Kanalwerk 2018 +67.000€

Kanalwerk 2019 +114.000€

Kanalwerk 2020: Auch für 2020 wird ein positives Jahresergebnis erwartet

Von daher müssen wir der Aussage in der Haushaltsgenehmigung auf Seite 5 widersprechen. Wenn dort ausgeführt wird: „Vielmehr erläutert die Werkleitung, dass die Unterdeckung in früheren Jahren teilweise durch Kassenkredite ausgeglichen wurden“ so ist dies nichtzutreffend. Wie die Werkleitung in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen



VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL DER BÜRGERMEISTER

Prüfungsbericht des RPA der Kreisverwaltung Stand 8.3.21 ausgeführt hat, ist der negative Kassenbestand mitnichten durch die Finanzierung von Unterdeckungen im laufenden Betrieb durch Kassenkredite entstanden, sondern vielmehr dadurch, dass in etlichen Jahren versäumt wurde, genehmigte Kredite für durchgeführte Investitionen aufzunehmen und die Investitionen, nicht das laufende Geschäft, durch Kassenkredite finanziert wurden.

Das nicht rechtzeitige Aufnehmen der Investitionskredite bedauern wir. Sollte es einen Weg geben, genehmigte Kredite aus Vorjahren für durchgeführte Investitionen auch jetzt noch aufnehmen zu können, so könnten wir die negativen Kassenbestände sofort ausgleichen. Die Gesamtverbindlichkeiten der Werke würden sich dadurch ja nicht erhöhen, es würde nur eine Umschichtung von „Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger“ auf „Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditmarkt“ erfolgen.

Sollte dieser Weg nicht gangbar sein, so schlagen wir folgenden Weg vor:

Nach der Aufnahme genehmigter Kredite für durchgeführte investive Maßnahmen im Jahr 2020 für das Wasserwerk KI-Süd in Höhe von 143.000€ und im Kanalwerk von 290.000€ würden sich die negativen Kassenbestände auf rund 620.000€ beim Kanalwerk und auf rund 621.000€ beim Wasserwerk reduzieren.

Weiterhin sichern wir zu, den Werksausschüssen und dem VGRat im Jahr 2022 Gebühren vorzuschlagen, die es ermöglichen, spätestens Ende 2022 positive Kassenbestände der beiden Werke auszuweisen.

Darüber hinaus werden wir auch Einsparungen im Bereich Personal und durch die Neubestellung eines Wirtschaftsprüfers mit erheblichen Kostenreduzierungen realisieren können. Weiterhin laufen Kredite aus und die Abschreibungen sind in beiden Werken rückläufig und wir können eigene aktivierte Eigenleistungen erwirtschaften. Von daher erwarten wir in beiden Werken deutliche Ergebnisverbesserungen.

Zusammenfassend möchten wir Sie daher bitten, uns die Kreditgenehmigung für die geplanten Investitionen der beiden Werke für 2021 zu erteilen, da unter den Maßnahmen viele wichtige Infrastrukturprojekte sind, die zum Teil auch gemeinsam mit Ortsgemeinden oder dem LBM durchgeführt werden sollen bzw. müssen.

Gerne berichten wir wenn gewünscht auch halbjährlich über die Entwicklung der Kassenbestände.

Wir erlauben uns auch den Hinweis, dass die Werke der Verbandsgemeinde Landstuhl rechtlich einheitlich zu betrachten sind, auch wenn wir von der Möglichkeit des § 15 des Fusionsgesetzes Gebrauch machen, die Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den beiden früheren Verbandsgemeinden noch als getrennte Einrichtungen zu behandeln. Von daher kann in keinem Fall von einer drohenden Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Werke die Rede sein.

Es grüßt Sie freundlich

Dr. Peter Degenhardt



Kreisverwaltung Kaiserslautern

- Kommunalaufsicht -

Lauterstraße 8

67657 Kaiserslautern

Landstuhl, 22.04.2021

Stellungnahme zur staatsaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 14.04.21

Sehr geehrter Herr Laborenz, sehr geehrter Herr Gries,

wir nehmen zu den beiden in der Haushaltsgenehmigung der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 14.04.2021 angesprochenen Punkten wie folgt Stellung:

Bei den veranschlagten 30.000 € an Konzessionsabgabe im Haushaltsplan 2021 handelt es sich um „nachholbare“ Konzessionsabgabe aus dem Jahr 2019. Wir bitten dies bei der Buchungsstelle als erläuternde Bemerkung noch zu ergänzen. Wir buchen diese im Haushaltsjahr 2021 auch nicht auf das Konto 462500, sondern haben ein separates Konto 462510 – nachholbare Konzessionsabgabe angelegt.

Die Anhebung der Stelle des Werkleiters nach Besoldungsgruppe A 15 ist im Stellenplan der Verbandsgemeinde ab dem Jahr 2021 eingeplant. Die Stellenanhebung ist noch nicht umgesetzt und war zum 30.06.2020 auch noch nicht in Besoldungsgruppe A 15 besetzt. Bei gleich gelagerten Stellen wurde im Stellenplan der Verbandsgemeinde die Planstelle ausgewiesen und sofern die Stellenanhebung noch nicht umgesetzt wurde, mit dem Stellenvermerk „tatsächlich besetzt in ...“ versehen. Dies ist vorliegend versehentlich nicht erfolgt. Daher bitten wir bei dieser Stelle noch den Vermerk „tatsächlich besetzt in A 14“ zu ergänzen.

Es grüßt Sie freundlich

Dr. Peter Degenhardt

1 Vertreter der Lehrerschaft und
die Gleichstellungsbeauftragte

6. Verkehrskommission

3 Ratsmitglieder,
1 Fahrlehrer,
1 Vertreter des Straßenbulasträgers,
2 Polizeibeamte, darunter der Leiter des
Verkehrsdienstes.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 2.Änderung der Hauptsatzung.

Anlagen

2. Änderung Hauptsatzung VG

die Gleichstellungsbeauftragte

6. Verkehrskommission

3 Ratsmitglieder,

1 Fahrlehrer,

1 Vertreter des Straßenbaulastträgers,

2 Polizeibeamte, darunter der Leiter des
Verkehrsdienstes.

II.

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den

(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister

1 Vertreter der Lehrerschaft und
die Gleichstellungsbeauftragte

6. Verkehrskommission

3 Ratsmitglieder,
1 Fahrlehrer,
1 Vertreter des Straßenbulasträgers,
2 Polizeibeamte, darunter der Leiter des
Verkehrsdienstes.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 2.Änderung der Hauptsatzung.

Anlagen

2. Änderung Hauptsatzung VG

die Gleichstellungsbeauftragte

6. Verkehrskommission

3 Ratsmitglieder,

1 Fahrlehrer,

1 Vertreter des Straßenbaulastträgers,

2 Polizeibeamte, darunter der Leiter des
Verkehrsdienstes.

II.

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den

(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister

Amt:	Abteilung 2 - Soziales, Schulen, Kultur,
Bearbeiter:	Brigitte Wilhelm

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	29.04.2021	

Betreuungsangebot an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Landstuhl; Organisation und Finanzierung während des pandemiebedingten Wechselunterrichts

Sachverhalt:

Die andauernde Situation des pandemiebedingten Wechselunterrichts an unseren Grundschulen macht es erforderlich eine einheitliche Regelung für den Besuch und die Finanzierung der Betreuungsangebote festzulegen.

Der Wechselunterricht an den Grundschulen findet je nach Konzept der jeweiligen Schule im täglichen oder wöchentlichem Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht statt. Darüber hinaus findet für die Kinder welche nicht im Unterricht zu Hause betreut werden können eine Notbetreuung in der Schule statt.

Für die Teilnahme am Betreuungsangebot soll nun folgende einheitliche Regelung beschlossen werden:

- Jedes in der Betreuung angemeldete Kind darf an Präsenztagen bzw. in der Präsenzwoche in der Schule auch das Betreuungsangebot nutzen.
- Für Kinder die sich im Fernunterricht befinden wird keine Betreuung angeboten.
- Notbetreuungskindern die eigentlich im Fernunterricht wären, dort aber nicht betreut werden können soll die Betreuung ermöglicht werden, wenn in der jeweiligen Schule auch in der Betreuung eine Trennung der Gruppen möglich ist.
- Betreuungskosten sollen entsprechend dem Umfang der Betreuung abgerechnet werden, sodass sich bei Wechselunterricht der Betrag halbiert.

Dort wo aufgrund der schulischen Situation kein Wechselunterricht erforderlich ist und alle Kinder auch immer die Betreuung besuchen können ist der reguläre Monatsbeitrag zu entrichten.

Gleiches gilt für die Kinder welche sowohl an den Präsenztagen als auch an Tagen der Notbetreuung in der Schule am Betreuungsangebot teilnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausschussmitglieder mögen entsprechend beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Thomas Becker

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss Verbandsgemeinderat	29.04.2021	

Neubaugelbiet Rothenborn, Vertrag zur Herstellung der Löschwasserversorgung

Sachverhalt:

Im Neubaugelbiet „Am Rothenborn“ der Sickingenstadt Landstuhl ist u.a. auch die erforderliche Löschwasserversorgung herzustellen.

Für die Löschwasserversorgung zuständig ist die Verbandsgemeinde Landstuhl.

Die Dimensionierung der vorhandenen Leitung in der Straße „Am Rothenborn“ war nicht ausreichend und die Verlegung einer neuen, entsprechend größeren Leitungen war kostenmäßig nicht darstellbar.

Somit war die Herstellung eines Löschwassertanks auf dem Ver- und Entsorgungsgrundstück die einzig mögliche Alternative, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Löschwassertank bedarf nahezu keiner Wartung und hat geringe Unterhaltungsaufwendungen.

Aufgrund der einschlägigen Rechtslage – Brandschutz ist nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 GemO Rlp Aufgabe der Verbandsgemeinde – kann der für die Realisierung des Neubaugelbietes notwendige ergänzende Löschwassertank nicht auf die Sickingenstadt Landstuhl als eigentliche Verursacherin, sondern muss auf die Verbandsgemeinde Landstuhl als Aufgabenträgerin übertragen werden.

Die Sickingenstadt Landstuhl stellt hierfür das Grundstück kostenfrei zur Verfügung. Der Verbandsgemeinde ist eine Grunddienstbarkeit zum Betrieb der Löschwasserversorgung auf dem städtischen Versorgungsgrundstücke einzutragen. Im vorliegenden Fall hat die Sickingenstadt Landstuhl demnach die Verbandsgemeinde Landstuhl für alle Zeiten von evtl. anfallenden Kosten, insbesondere Unterhaltungskosten/Ersatzbeschaffungskosten etc. freizustellen.

Ein entsprechender Vertrag zwischen der Sickingenstadt Landstuhl, dem privaten Erschließungsträger (Concept W) sowie der Verbandsgemeinde Landstuhl ist abzuschließen. Der entsprechende Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Die erstmalige Herstellung des Löschwassertanks geht zu Lasten des Erschließungsträgers.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde möge dem Verbandsgemeinderat den Abschluss des Vertrages zur Herstellung der Löschwasserversorgung empfehlen.
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Landstuhl möge den Abschluss des Vertrages zur Herstellung der Löschwasserversorgung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein,
die Sickingenstadt stellt gemäß Vertrag die VG vollumfänglich und für alle Zeiten kostenfrei!

Anlagen

Vertrag Löschwassertank

TOP Ö 4

Vertrag über die Herstellung der Löschwasserversorgung

für

**den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Am Rothenborn“, Landstuhl**

zwischen

**der Verbandsgemeinde Landstuhl
Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Peter Degenhardt

- nachfolgend „Verbandsgemeinde Landstuhl“ genannt-

und

**der Sickingenstadt Landstuhl
Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl**

vertreten durch Stadtbürgermeister Herrn Ralf Hersina

- nachfolgend „Sickingenstadt Landstuhl“ genannt-

und

**conzept W – Projektentwicklungsgesellschaft für zeitgemäßes
Wohnen mbH & Co. KG
Am Alten Markt 4, 66849 Landstuhl**

vertreten durch Herrn Florian Feth und Herrn Michael Olejniczak

- nachfolgend „Erschließungsträger“ genannt –

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Teil A Erschließungsleistungen nach BauGB

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Planung, Herstellung und Fertigstellung der Anlagen
- § 3 Art und Umfang der Löschwassieranlagen
- § 4 Ausschreibungen, Vergabe und Bauüberwachung
- § 5 Baudurchführung
- § 6 Haftung und Verkehrssicherung
- § 7 Gewährleistung und Abnahme
- § 8 Übernahme der Löschwassieranlagen
- § 9 Kostentragung

Teil B Schlussbestimmungen

- § 10 Abrechnung der vertraglichen Leistungen
- § 11 Bestandteile des Vertrages
- § 12 Schlussbestimmungen

Anlagen

Teil A

Erschließungsleistungen nach BauGB

§ 1 **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Sickingenstadt Landstuhl überträgt nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung des Baugebietes im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Am Rothenborn“ auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Die Erstellung des Bebauungsplanes ist Bestandteil der Leistungen des Erschließungsträgers innerhalb des bereits geschlossenen städtebaulichen Vertrags vom 29.10.2020.
- (2) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Am Rothenborn“, der nach Bestandskraft als Anlage 2 beigefügt wird, maßgebend.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Löschwasseranlagen im eigenen Namen auf eigene Rechnung und zur kostenfreien Übergabe und Übereignung der Löschwasseranlagen nach Maßgabe dieses Vertrages, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Die Verbandsgemeinde Landstuhl verpflichtet sich, die Löschwasseranlagen nach Fertigstellung und Abnahme in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Kostenregelung zwischen der Verbandsgemeinde Landstuhl und der Sickingenstadt Landstuhl folgt in Teil B § 12 Abs. 1 dieses Vertrages.

§ 2 **Planung, Herstellung und Fertigstellung der Anlagen**

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Löschwasseranlagen gem. § 3, Absatz 1 zu planen und auf seine Kosten herzustellen.
- (2) Die Löschwasseranlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Hochbaumaßnahmen hergestellt und spätestens bis zu deren Fertigstellung benutzbar sein.
- (3) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtung nicht oder fehlerhaft, so ist die Verbandsgemeinde Landstuhl berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen.

§ 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Löschwasseranlage nach diesem Vertrag umfasst die erstmalige Herstellung der öffentlichen Löschwasseranlage als unterirdischer Löschwasserbehälter gem. Anlage 3 oder gleichwertig mit nachfolgenden Merkmalen:
 - a) Behälter nach DIN 14230
 - b) Sauganschlüsse nach DIN 14244
 - c) Festkupplung nach DIN 14319
 - d) Möglichkeit der Begehrbarkeit des Entnahmeschachts
 - e) Be- und Entlüftung der gesamten Anlage
 - f) Zulaufschacht nach DIN 1988 mit Zähler und Systemtrenner
 - g) Ablauf zur Reinigung angeschlossen an das Trennsystem
- (2) Der Erschließungsträger hat notwendige bau- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Verbandsgemeinde Landstuhl vorzulegen.
- (3) Nicht zur Wiederverwertung geeignetes Aushubmaterial, das bei der Errichtung der Löschwasseranlagen im Erschließungsgebiet anfällt, wird von dem Erschließungsträger auf seine Kosten abtransportiert. Die erforderlichen abfallrechtlichen und landespflegerischen Genehmigungen sind vom Erschließungsträger einzuholen und der Verbandsgemeinde Landstuhl vorzulegen.
- (4) Die Löschwasseranlagen sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie es den heutigen Anforderungen entspricht. Sie müssen den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen.

§ 4

Ausschreibungen, Vergabe und Bauüberwachung

- (1) Die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung der Löschwasseranlagen übernimmt der Erschließungsträger oder ein beauftragter Dritter.
- (2) Die gewerblichen Leistungen sind unter Beachtung der VOB/B und VOB/C, der einschlägigen DIN-Normen und sonstigen anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Weitere Prüfungen sind Sache des Erschließungsträgers.
- (3) Mit der Ausführung der einzelnen Gewerke sind jeweils spezifische, zugelassene Firmen zu beauftragen.

§ 5

Baudurchführung

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Löschwasseranlagen für das Erschließungsgebiet gem. § 3 so rechtzeitig in das Versorgungsgrundstück verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird.
- (2) Der Baubeginn ist der Verbandsgemeinde Landstuhl vorher schriftlich anzuzeigen. Die

Verbandsgemeinde Landstuhl oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Löschwasseranlagen durch die Verbandsgemeinde Landstuhl für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl insoweit von allen Schadensersatzansprüchen und sonstigen Entschädigungsansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Schäden aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Vorlage des Versicherungsvertrages nachzuweisen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Verbandsgemeinde Landstuhl die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die notwendigen Unterlagen der betreffenden Fachbehörden werden zur Abnahme vorgelegt.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf vier Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlage durch die Verbandsgemeinde Landstuhl.
- (3) Der Erschließungsträger hat alle während der Gewährleistung auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Verbandsgemeinde Landstuhl kann ihm zur Mängelbeseitigung schriftlich eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers selbst beseitigen oder beseitigen lassen.
- (4) Vertragliche Ansprüche, die dem Erschließungsträger hinsichtlich der von ihm zu gewährleistenden Beschaffenheit der Erschließungsanlagen gegen Dritte zustehen, gehen mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist auf die Verbandsgemeinde Landstuhl über.

- (5) Der Erschließungsträger zeigt der Verbandsgemeinde Landstuhl die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an, dies gilt auch für die Fertigstellung von Teilabschnitten. Der Erschließungsträger setzt in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Landstuhl einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Verbandsgemeinde Landstuhl, den jeweiligen gewerblichen Auftragnehmern und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kommt der festgesetzte Abnahmetermin aus Gründen, die der Erschließungsträger nicht zu vertreten hat, nicht zustande, gilt die Abnahme stillschweigend als erteilt.
- (6) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Verbandsgemeinde Landstuhl berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Das Sichern von Vorbehalten sowie die sachgerechte Überwachung der Mängelbeseitigungsleistung ist alleine Sache des Erschließungsträgers.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Löschwasseranlagen übernimmt die Verbandsgemeinde Landstuhl diese unentgeltlich in ihre Baulast wenn der Erschließungsträger vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne in digitaler Form übergeben hat,
 - b) einen Bestandsplan in digitaler Form über die vorgenannten Erschließungsanlagen übergeben hat,
 - c) Die Übernahme der Löschwasseranlagen setzt voraus, dass bei der Abnahme beanstandete Mängel beseitigt worden sind.

Die vorgelegten Unterlagen gehen in das Eigentum der Verbandsgemeinde Landstuhl über. Zur Übergabe der Unterlagen bei Übernahme der Löschwasseranlagen oder Teilen davon, ist ein Protokoll zu fertigen und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.

- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Verbandsgemeinde Landstuhl.
- (3) Die Verbandsgemeinde Landstuhl bestätigt die Übernahme der Löschwasseranlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

§ 9

Kostentragung

- (1) Der Erschließungsträger hat die Kosten für die Planung und Herstellung der Löschwasseranlagen zu tragen.

- (2) Der Erschließungsträger hat die gem. Ziffer 1 übernommenen Kosten in voller Höhe zu tragen. Eine Eigenbeteiligung der Verbandsgemeinde Landstuhl ist nicht geschuldet.
- (3) Kampfmitteluntersuchungen werden von dem Erschließungsträger im Zuge der Erschließung durchgeführt.
- (4) Darüber hinaus erhebt die Verbandsgemeinde Landstuhl von dem Erschließungsträger und den Vertragspartnern des Erschließungsträgers für die erstmalige Herstellung der im Vertrag benannten Löschwasseranlagen keine Beiträge nach BauGB oder KAG in der jeweils geltenden Fassung.

Teil B

Schlussbestimmungen

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

- (1) Über die Höhe der Herstellungskosten ist der Verbandsgemeinde Landstuhl in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Die Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Verbandsgemeinde Landstuhl.
- (2) Reicht der Erschließungsträger eine prüfbare Rechnung nicht ein, so ist die Verbandsgemeinde Landstuhl berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Verbandsgemeinde Landstuhl die Rechnung auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zu einer detaillierten Mitteilung der Kosten der vorgenannten Anlagen.

§ 11

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1)
- b) der Bebauungsplan gem. Entwurfsstand 22.03.2021 (Anlage 2)
- c) Planung der Löschwasserversorgung (Anlage 3)

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Landstuhl stimmt diesem Vertrag unter der Voraussetzung zu, dass sie von der Sickingenstadt Landstuhl vollumfänglich und für alle Zeit von sämtlichen Kosten der Löschwasseranlagen gem. dieses Vertrags freigestellt wird. Hierzu zählen insbesondere die Herstellungskosten, die Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie die Prüf- und Reinigungskosten etc.
Für den Einbau der Löschwasseranlagen wird auf dem entsprechenden Grundstück eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Verbandsgemeinde Landstuhl eingetragen.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Der Vertrag ist nur mit der von der Verbandsgemeinde Landstuhl und der Sickingenstadt Landstuhl genehmigten Ausführungen und Anlagen gültig.

Landstuhl, den

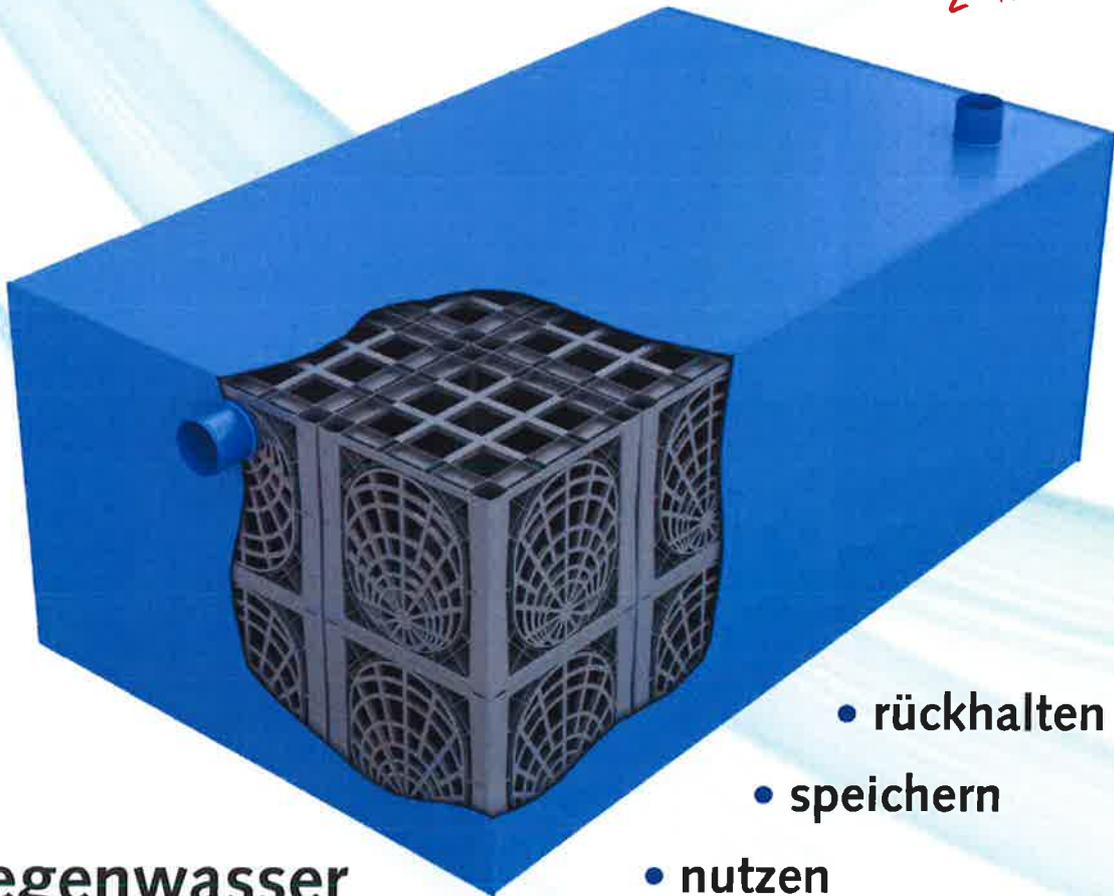
Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister
Verbandsgemeinde
Landstuhl

Ralf Hersina
Bürgermeister
Sickingenstadt
Landstuhl

Florian Feth, Michael Olejniczak
Erschließungsträger
conzept W -
Projektentwicklungsgesellschaft für
zeitgemäßes Wohnen mbH & Co. KG

Funke KS-Bluebox®

*mit DIBt-Zulassung
Z-42.1-572*



Regenwasser

- rückhalten
- speichern
- nutzen

KS-Bluebox®

Regenwasser- rückhaltung



KS-Bluebox® (1-lagig) mit vorge-schaltetem Reinigungsschacht und nachgeschaltetem Drosselschacht als Retentionsraum

Das Wetter ändert sich

Vermehrt auftretende Starkregenereignisse im Wechsel mit zunehmenden Dürrephasen sorgen bei kommunalen Netzbetreibern ebenso wie bei den Bürgern für ein Umdenken im Umgang mit einer unserer kostbarsten Ressourcen. Eine nachhaltige Nutzung des Regenwassers rückt deshalb mehr und mehr in den Fokus. Die Nutzung von Regenwasser spart Geld für Leitungswasser und in vielen Fällen kann man auch die Einleitung von Regenwasser in den Kanal reduzieren. Außer-

dem kann die KS-Bluebox® auch als Rückhalteraum eingesetzt werden. Der benötigte Rückhalteraum wird i. d. R. nach DWA-A 117 dimensioniert.

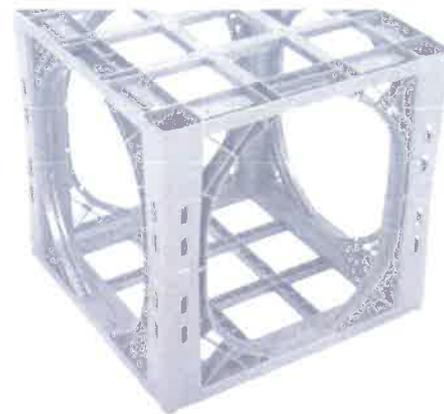
Das Produkt

Die KS-Bluebox® besteht aus werkseitig kunststoffummantelten D-Raintank 3000®-Elementen. Diese Variante des D-Raintank 3000®-Systems eignet sich nicht nur für die Rückhaltung von Regenwasser, sondern – mit Blick auf eine spätere Entnahme und Nutzung – auch für eine dauerhafte Speicherung. Die Vorteile beim Einsatz der KS-Bluebox® sind vielfältig. Diverse Anschlussmöglichkeiten sorgen für große Flexibilität, das leichte Gewicht macht die Handhabung an der Einbaustelle einfach. Zudem trägt der mögliche flache Einbau wesentlich dazu bei, den Erdaushub gering zu halten. Außerdem erwähnenswert: Die KS-Bluebox® verfügt über die DIBt-Zulassung Z-42.1-572 zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser.

KS-Bluebox®-Elemente können nach den Wünschen der Kunden individuell gefertigt werden. Eine Ausführung in unterschiedlichen Längen und Breiten ist möglich. Durch die mögliche Kombination mit den D-Raintank 3000 smallbox® Elementen (H = 330 mm) können unterschiedliche Aufbauhöhen realisiert werden. Die realisierbare Größe richtet sich letztendlich nach den Ladekapazitäten der Transportfahrzeuge. Allerdings können verschiedene KS-Bluebox®-Elemente an der Einbaustelle in Modulbauweise miteinander verbunden werden. Die Stabilität der KS-Bluebox® entspricht der des D-Raintank 3000®. Bei einer Überdeckung von 40 cm Höhe ist eine Pkw-Befahrung möglich. Bei der Nutzung der KS-Bluebox® sind



KS-Bluebox®



leicht gemacht!

zwingend Entlüftungen vorzusehen, die werkseitig montiert sind und mit HS®-Rohren DN/OD 160 vor Ort verlängert werden können. Je nach Belastung stehen als Entlüftungsmöglichkeit verschiedene Abdeckungen zur Verfügung. Zur Spülung und Kamerabefahrung kann auf Wunsch ein Inspektionsblock integriert werden. Entsprechende Zusatzinformationen/Einbauempfehlungen können separat angefordert werden.

Die Vorteile:

- Anschlüsse bis DN/OD 400 möglich
- mit zusätzlich integrierbarem Inspektionsblock kamera-befahrbar und spülbar
- flacher Einbau möglich; weniger Erdaushub
- leichtes Gewicht sorgt für einfache Handhabung
- mehrere KS-Bluebox®-Elemente können miteinander verbunden werden
- mit verschiedenen Funke Reinigungs- und Drosselschächten kombinierbar
- integrierte Halterungen für mitgelieferte Hebegurte
- verschiedene Höhen durch Kombination mit der D-Raintank 3000 smallbox® (H = 0,33/0,60/0,93/1,20/1,53/1,80 m)



50 m³ in einer Bluebox



KS-Bluebox® in Reihenschaltung



kamerabefahrbar

KS-Bluebox® (als Regenwasserspeicher)

Volumen ca. [l]	L [m]	B [m]	H [m]	Zu- und Ablauf DN/OD	Entlüftungsanschluss DN/OD	Gewicht ca. [kg]
1.750	1,2	2,4	0,6	160	160	125
6.000	4,2	2,4	0,6	160	160	400
12.000	4,2	2,4	1,2	160	160	700
18.000	4,2	2,4	1,8	200	160	1.000
50.000	12,0	2,4	1,8	250	160	2.500

Andere Anschlussnennweiten und Größen auf Anfrage.



KS-Bluebox®

KS-Bluebox® – Regenwasser nutzen



Nutzung von Regenwasser

Anwendungsbereiche gibt es viele: Das Gießen von Pflanzen, Bäumen, Obst und Gemüse in Haus und Garten ist die einfachste und sinnvollste Nutzung von Regenwasser – das gilt für den privaten, ebenso wie für den gewerblichen Bereich oder auch die Landwirtschaft. Speichern statt versickern oder ableiten lautet deshalb das Gebot der Stunde. Die Nutzung von Regenwasser ist nachhaltig und reduziert in vielen Fällen auch die Gebühren für die Einleitung von Regenwasser in den Kanal. Funke Kunststoffe stellt hierfür mit der KS-Bluebox® ein einfaches und praktikables System zur Verfügung.

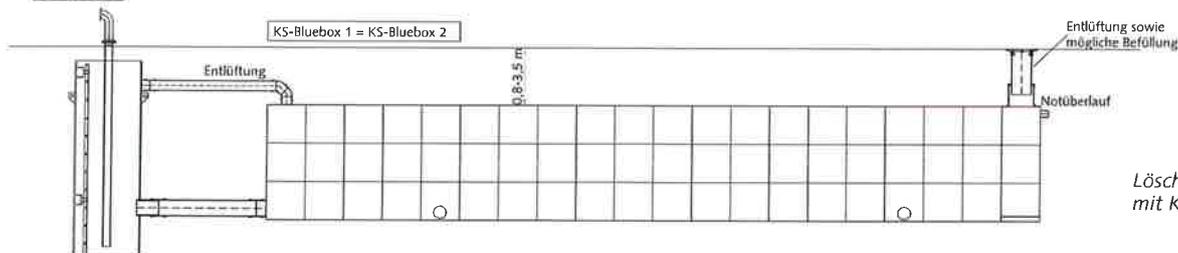


Nutzung als Löschwasserspeicher

Ausreichend Wasser für den Notfall: Gerade in Dürrephasen steht den Feuerwehren oft nicht genug Löschwasser für die Bekämpfung von Bränden zur Verfügung. Bei einer Nutzung als Löschwasserreservoir muss die Anlage mit entsprechenden Anschluss- und Entnahmemarmaturen ausgerüstet werden.



Schnitt A-A



Löschwasserzisterne
mit KS-Bluebox®

Unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit 100 m³ Gesamtvolumen

2 x Anlagen à 12,00 x 2,40 x 1,80 m (L x B x H)

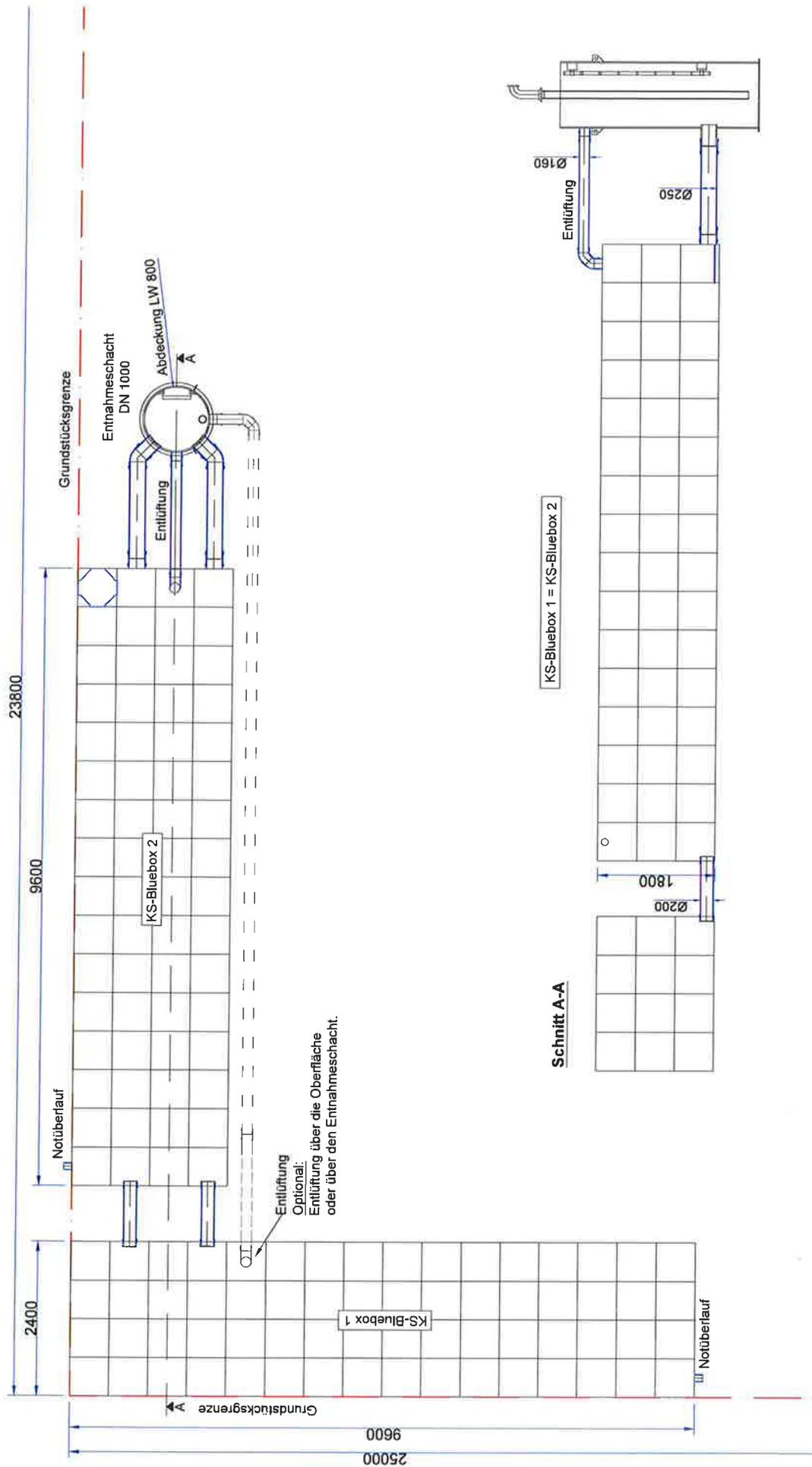
Funke Kunststoffe GmbH

Siegenbeckstraße 15 • D-59071 Hamm-Uentrop
(Industriegebiet Uentrop Ost)
Tel.: 02388 3071-0 • Fax: 02388 3071-7550

info@funkegruppe.de
www.funkegruppe.de



Draufsicht



KS-Bluebox 1 = KS-Bluebox 2

Schnitt A-A

Freigabe von Firma: _____
 Ansprechpartner: _____
 Freigabedatum: _____
 Unterschrift: _____

Maßstab 1:50	Blattgröße A3	verantwortlich K. Frenze	erstellt von M. Karabegovic	geprüft von <i>K. Frenze</i>	Werkstoff PVC-U/PE	Datum 29.10.2020	Art der Änderung
		Datum 29.10.2020	Datum 29.10.2020	Datum 29.10.2020	Zeichnungsnummer DRT3-BE-KF-28-10-20		

**Alternative Löschwasser
 BV NBG in der VG Landstuhl**